
Zählpunktbezeichnung

Kundennummer

(Wird vom Netzbetreiber nachträglich ausgefüllt)

**Netzanschlussvertrag für EEG-Anlage
für den Anschluss einer Eigenerzeugungsanlage nach EEG 2012 (NAV-EEG)
zwischen**

**Stadtwerke Bad Säckingen GmbH
Schulhausstraße 40
79713 Bad Säckingen**

(nachfolgend Netzbetreiber genannt)

und

XXX

XXX

XXX

(nachfolgend Anlagenbetreiber genannt)

Datenblatt

Adresse des Anlagenbetreibers	<input type="checkbox"/> wie vorstehend angegeben <input type="checkbox"/> abweichend von der vorstehenden Adresse: (Name, Vorname/Firma ggf. HRA oder HRB) (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)
Spannungsebene	<input type="checkbox"/> NS <input type="checkbox"/> MS/NS <input type="checkbox"/> MS
Modul-/ Generatorleistung P_{Agen}	___ kWp (für Einspeisevergütung maßgebend)
Messstellenbetreiber	<input type="checkbox"/> Netzbetreiber <input type="checkbox"/> fachkundiger Dritter
Vertragsbeginn	Datum der Unterzeichnung
Verschiebungsfaktor	$\cos \varphi \geq 0,9$ induktiv

Vorbemerkung

Der Netzanschlussvertrag (nachfolgend Vertrag genannt) basiert auf dem „Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung“ (EnWG), dem „Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien“ (EEG), der „Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss und die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung“ (NAV) und der „Verordnung über die Rahmenbedingungen für den Messstellenbetrieb und die Messung im Bereich der leitungsgelassenen Elektrizitäts- und Gasversorgung“ (MessZV), alle in der jeweils gültigen Fassung. Er dient zum Anschluss einer Eigenerzeugungsanlage nach dem EEG an das Netz des Netzbetreibers über einen Verknüpfungspunkt. Veröffentlichungen des Netzbetreibers zum Netzanschluss erfolgen auf der Internetseite:

www.sws-energie.de

1. Vertragsgegenstand und Anlagenbetreiber

- 1.1 Dieser Vertrag regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien anlässlich der Errichtung, der Änderung und des Betriebs der im Datenblatt benannten Anlage an dem im Datenblatt benannten Netzanschlusses (Verknüpfungspunkt) zur Einspeisung von elektrischer Energie aus Eigenerzeugungsanlagen nach dem EEG in das Netz des Netzbetreibers (Netz).
- 1.2 Dieser Vertrag regelt nicht die Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme von Strom (Anschlussnutzungsvertrag), die Belieferung des Netzanschlusses mit Strom durch einen Stromlieferanten (Stromlieferungsvertrag), die Nutzung des Netzes (Netznutzungsvertrag zum Bezug von Strom) oder die Einspeisung in das Netz (Einspeisevertrag). Hierfür sind jeweils gesonderte Verträge abzuschließen.
- 1.3 Der Netzbetreiber kann den Netzanschluss ablehnen, wenn ein anderes Netz einen technisch und wirtschaftlich günstigeren Verknüpfungspunkt aufweist oder ihm der Netzanschluss aus anderen Gründen wirtschaftlich nicht zumutbar ist.
- 1.4 Anlagenbetreiber oder Anlagenbetreiberin (nachfolgend nur Anlagenbetreiber genannt) ist, wer unabhängig vom Eigentum die EEG-Anlage für die Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien oder aus Grubengas nutzt.

2. Herstellung des Verknüpfungspunktes

- 2.1 Der Anschluss der Anlage des Anlagenbetreibers an das Netz durch die Herstellung des Verknüpfungspunktes erfolgt - abgesehen von Ziffer 2.2 - durch den Netzbetreiber. Die Kosten der Herstellung durch den Netzbetreiber sind in Ziffer 3 geregelt.
- 2.2 Abweichend von Ziffer 2.1 kann der Anlagenbetreiber auf eigene Kosten den Verknüpfungspunkt durch einen Dritten herstellen lassen, wenn dieser fachkundig ist. Über die Herstellung ist ein Herstellungsprotokoll zu erstellen und dem Netzbetreiber unverzüglich nach der Herstellung auszuhändigen. Die Fachkunde ist dem Netzbetreiber rechtzeitig vor der Ausführung der Herstellung des Verknüpfungspunktes, spätestens aber vor dem Anschluss der Anlage an das Netz nachzuweisen. Der Netzbetreiber hat das Recht, bei der Herstellung und der Inbetriebsetzung des Verknüpfungspunktes anwesend zu sein. Der Anlagenbetreiber ist daher verpflichtet, den Netzbetreiber über den Zeitpunkt der Herstellung und der Inbetriebsetzung des Verknüpfungspunktes jeweils spätestens 7 Werktage vorher in Textform zu informieren.

3. Kosten der Herstellung oder Änderung des Verknüpfungspunktes durch den Netzbetreiber

- 3.1 Der Netzbetreiber kann vom Anlagenbetreiber für die Herstellung oder Änderung des Verknüpfungspunktes durch den Netzbetreiber sowie dessen Inbetriebsetzung die Erstattung der notwendigen Kosten verlangen, sofern nicht der Netzbetreiber der Anlage einen anderen als den vom Anlagenbetreiber gewünschten Verknüpfungspunkt zuweist und dadurch Mehrkosten entstehen, die dann der Netzbetreiber zu tragen hat. Bezüglich der für die Herstellung und Inbetriebsetzung des Verknüpfungspunktes vom Anlagenbetreiber zu tragenden Kosten ist zwischen dem Anlagenbetreiber und dem Netzbetreiber vor der Herstellung des Verknüpfungspunktes in Textform eine Vereinbarung zu treffen über die Art, den Umfang sowie die Ausführung des Verknüpfungspunktes und die insoweit anfallenden Kosten. Auf Verlangen des Netzbetreibers hat der Anlagenbetreiber für die Herstellung des Verknüpfungspunktes und dessen Inbetriebsetzung durch den Netzbetreiber einen angemessenen Vorschuss zu bezahlen.
- 3.2 Vom Anlagenbetreiber beim Netzbetreiber beauftragte Sonderleistungen sind über eine - zwischen den Parteien getroffene - Vereinbarung zu vergüten, sofern das jeweils gültige Preisblatt des Netzbetreibers hierzu nichts Näheres regelt.
- 3.3 Wird der Verknüpfungspunkt nach der Wahl des Anlagenbetreibers von einem Dritten hergestellt, so hat ausschließlich der Anlagenbetreiber sämtliche diesbezüglichen Kosten zu tragen.
- 3.4 Für die Netzverträglichkeitsprüfung und/oder sonstige Auskünfte nach § 5 Abs. 5 EEG 2012 oder § 10 Abs. 2 EEG 2012 ist der Netzbetreiber berechtigt, dem Anlagenbetreiber diesbezügliche Kosten gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt des Netzbetreibers (**Anlage 1**) oder gemäß der von den

Parteien diesbezüglich anderweitig getroffenen Vereinbarung in Rechnung zu stellen, die vom Anlagenbetreiber innerhalb der in der Rechnung ausgewiesenen Frist zum Ausgleich zu bringen ist, jedoch nicht früher als 14 Tage vor Zugang der Rechnung. Sind im Preisblatt keine Preise für vom Netzbetreiber erbrachte Leistungen (Netzverträglichkeitsprüfung und Auskunft) enthalten, kann der Netzbetreiber das Entgelt berechnen, das der Billigkeit entspricht.

4. Inbetriebnahme und Betrieb der Anlage

- 4.1 Die Inbetriebnahme der Anlage ist - sofern sie nicht durch den Netzbetreiber erfolgt - nur von einem in ein Installateurverzeichnis eingetragenen Installationsunternehmen auf Kosten des Anlagenbetreibers durchzuführen und in einem Inbetriebnahmeprotokoll nach dem Datenblatt F1 der Richtlinie VDE-AR-N 4105 zu dokumentieren. Eine vom Anlagenbetreiber und dem Installationsunternehmen unterschriebene Ausfertigung des Protokolls ist dem Netzbetreiber vom Anlagenbetreiber spätestens vier Wochen nach Inbetriebnahme kostenfrei vorzulegen. Der Netzbetreiber hat das Recht, bei der Inbetriebnahme der Anlage anwesend zu sein. Der Anlagenbetreiber ist daher verpflichtet, den Netzbetreiber über den Zeitpunkt der Inbetriebnahme spätestens 7 Werktage vorher in Textform zu informieren.
- 4.2 Der Anlagenbetreiber ist verpflichtet, Änderungen seiner Anlage, insbesondere eine Leistungserhöhung oder sonstige Maßnahmen, die Auswirkungen auf den störungsfreien Parallelbetrieb haben können, unverzüglich dem Netzbetreiber in Textform mitzuteilen und vor der Ausführung dessen Zustimmung hierzu einzuholen.
- 4.3 Der Netzbetreiber ist gemäß § 6 EEG 2012 und §§ 19, 49 EnWG berechtigt, vom Anlagenbetreiber Änderungen an der zu errichtenden oder bereits bestehenden Anlage zu verlangen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung der Letztverbraucher im Netz des Netzbetreibers erforderlich ist. In einem angemessenen Zeitraum, spätestens jedoch innerhalb von einem Monat nach Aufforderung des Anlagenbetreibers durch den Netzbetreiber, hat der Anlagenbetreiber seine Anlage auf seine Kosten den neuen Verhältnissen anzupassen. Kommt der Anlagenbetreiber der berechtigten Aufforderung des Netzbetreibers nicht fristgemäß nach, gilt § 6 Abs. 6 EEG 2012.
- 4.4 Bei Mängeln an der Anlage des Anlagenbetreibers oder in der Führung des Parallelbetriebes und damit verbundenen, störenden Rückwirkungen auf das Netz oder Anlagen Dritter, die nicht unter Ziffer 4.3 fallen, ist der Netzbetreiber berechtigt, die Anlage des Anlagenbetreibers vom Netz zu trennen, wenn er den Anlagenbetreiber vorher unter Fristsetzung von mindestens 2 Wochen zur Beseitigung des Mangels aufgefordert hat. Einer Fristsetzung bedarf es nicht bei Gefahr für Leib oder Leben sowie der akuten Gefahr der Beschädigung des Netzes.
- 4.5 Jede Partei ist für die Errichtung, den Betrieb, die Instandhaltung, die Erneuerung und die Änderungen der in ihrem Eigentum befindlichen Anlagen verantwortlich, insbesondere dass diese den einschlägigen technischen Bestimmungen entsprechen, und trägt die damit verbundenen Kosten.
- 4.6 Der Netzbetreiber ist berechtigt, dem Anlagenbetreiber für eingespeiste Blindarbeit ein Entgelt zu berechnen gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt des Netzbetreibers für die Netznutzung (**Anlage 2**), wenn vom Anlagenbetreiber der im Datenblatt angegebene Verschiebungsfaktor nicht eingehalten wird.

5. Technische Vorgaben des Netzbetreibers

- 5.1 Der Anlagenbetreiber ist verpflichtet, seine vertragsgegenständliche Anlage ohne störende Rückwirkungen auf das Netz und die Anlagen des Netzbetreibers oder Dritte zu betreiben und zu unterhalten sowie die im Störfall für eine sofortige Trennung der Anlage vom Netz erforderlichen Schaltgeräte einzubauen und Instand zu halten. Er stellt weiter durch geeignete technische Maßnahmen sicher, dass die im Datenblatt bestimmte elektrische Wirkleistung nicht überschritten wird.
- 5.2 Die nach Ziffer 5.1 notwendigen technischen Einrichtungen einschließlich der Einrichtungen zur Blindleistungskompensation stellt der Anlagenbetreiber auf eigene Kosten und unterhält sie in einwandfreier Funktion während der Zeit, in der seine Anlage an das Netz angeschlossen ist, störungsfrei auf eigene Kosten.
- 5.3 Für die Planung, die Errichtung, den Anschluss, den Betrieb, die Instandhaltung sowie eventuelle Änderungen der Anlage gelten insbesondere die allgemein anerkannten technischen Bestimmungen, die jeweils aktuellen Bestimmungen und Normen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (DIN- und VDE-Normen) sowie die „Technischen Anschlussbedingungen“ und „Richtlinien des Netzbetreibers für den Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen“ des Netzbetreibers. Werden diese geändert, so ist der Anlagenbetreiber verpflichtet, seine Anlage diesen Änderungen anzupassen. Ziffer 4.3 gilt entsprechend.

6. Messeinrichtungen, Messung, Ablesung und Zutrittsrecht

- 6.1 Die Mess- und eventuelle Steuereinrichtungen nach § 6 EEG 2012 (nachfolgend nur Steuereinrichtungen genannt) werden vom Netzbetreiber in die Anlage des Anlagenbetreibers auf dessen Kosten eingebaut, wenn nicht der Anlagenbetreiber gemäß Ziffer 6.4 die Installation der Mess- und

